

INDEX LEITFADEN

SOLACTIVE GOLD OPTIMAL ROLL YIELD ER INDEX

Version 2

7. February 2020



INHALT

Einführung.....	3
1. Parameter des Index.....	4
1.1. Wesentliche Eckdaten des Index.....	4
1.2. Stammdaten und Veröffentlichung.....	4
1.3. Anfangsstand des Index.....	4
1.4. Preise und Berechnungsfrequenz.....	5
1.5. Lizenzierung.....	5
2. Indexzusammensetzung.....	6
2.1. Auswahl der Indexmitglieder.....	6
2.2. Gewichtung der Indexmitglieder.....	6
3. Rollvorgang.....	7
3.1. OrdentlicheR Rollvorgang.....	7
4. Berechnung des Index.....	7
4.1. Indexformel.....	7
4.2. Rechengenauigkeit.....	9
4.3. Neuberechnung.....	9
4.4. Marktstörung.....	9
5. Sonstige Bestimmungen.....	11
5.1. Ermessensausübung.....	11
5.2. Überprüfung der Indexmethodik.....	11
5.3. Änderungen der Berechnungsmethodik.....	11
5.4. Beendigung des Index.....	12
5.5. Aufsicht.....	12
6. Definitionen.....	13
Kontakt.....	14



EINFÜHRUNG

Dieses Dokument (der „LEITFADEN“) dient als Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Pflege des SOLACTIVE GOLD OPTIMAL ROLL YIELD ER INDEX (der „INDEX“). Änderungen der Regeln in diesem LEITFADEN bedürfen der Genehmigung durch das in Abschnitt 5.5 beschriebene AUFSICHTSKOMITEE. Die Solactive AG („SOLACTIVE“) ist Eigentümer des INDEX und als Administrator des INDEX (der „INDEXADMINISTRATOR“) gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „BENCHMARK-VERORDNUNG“ oder „BMR“) für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name „Solactive“ ist markenrechtlich geschützt.

Definierte Begriffe werden in KAPITÄLCHEN dargestellt und haben die ihnen in Abschnitt 6 (Definitionen) zugewiesene Bedeutung.

Der LEITFADEN und die hierin genannten Richtlinien und Dokumente zur Methodik enthalten die zugrunde liegenden Grundsätze und Regeln in Bezug auf die Struktur und die Verwaltung des INDEX. SOLACTIVE gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der durch die Nutzung des INDEX erzielten Ergebnisse oder des Standes des INDEX zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. SOLACTIVE bemüht sich nach besten Kräften, für die Richtigkeit der Berechnung des INDEX Sorge zu tragen. Es besteht für SOLACTIVE – unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten – keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler im INDEX hinzuweisen. Die Veröffentlichung des INDEX durch SOLACTIVE stellt keine Empfehlung für eine Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung von SOLACTIVE im Hinblick auf eine etwaige Investition in ein auf diesem INDEX beruhendes Finanzinstrument.



1. PARAMETER DES INDEX

1.1. WESENTLICHE ECKDATEN DES INDEX

Kategorie	Beschreibung
Anlageklasse	Rohstoffe
Indexware	Gold (LBMA Standard)
Strategie	Abbildung der Wertentwicklung eines rollierendes Investments in Terminkontrakten auf Gold
Regionale Ausrichtung	-
Kosten im Zusammenhang mit dem Rollvorgang	-
Frequenz des Rollens	5 mal im Jahr, gemäß Sektion 2.2.

1.2. STAMMDATEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Der INDEX wird mit folgenden Stammdaten veröffentlicht:

Name	ISIN	Währung	Art	RIC	Bloomberg-Ticker (BBG)
SOLACTIVE GOLD OPTIMAL ROLL YIELD ER INDEX	DE000SLA9UQ8	USD	ER	.SOGCORY	-

*ER bedeutet, dass die Berechnung des Index als Excess Return Index erfolgt, wie in der Equity Index Methodology näher beschrieben, die auf der Website von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (verfügbar in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Der INDEX wird auf der Website des INDEXADMINISTRATORS (www.solactive.com) veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH verfügbar. Der Index darf an alle and die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH angeschlossenen Vendoren verteilt werden. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den INDEX über seine Informationssysteme verteilen oder anzeigen wird.

Veröffentlichungen in Bezug auf den INDEX (wie Mitteilungen, Änderungen des LEITFADENS) erfolgen auf der Website des INDEXADMINISTRATORS <https://www.solactive.com/news/announcements/>.

1.3. ANFANGSSTAND DES INDEX

Der Anfangsstand des INDEX am STARTDATUM, dem 02.12.2019, 100. Die Aufzeichnung historischer Stände des INDEX ab dem EINFÜHRUNGSTAG, dem 02.12.2019, erfolgt gemäß den Regelungen in Artikel 8 BMR für den



Zeitraum vor dem EINFÜHRUNGSTAG veröffentlichte Stände des INDEX wurden [zurückgerechnet (sog. backtest)].

1.4. PREISE UND BERECHNUNGSFREQUENZ

Der INDEX wird an jedem INDEXGESCHÄFTSTAG zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr MEZ basierend auf den HANDELSPREISEN der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN berechnet. Steht für ein INDEXMITGLIED kein aktueller HANDELSPREIS zur Verfügung, erfolgt die Berechnung auf Grundlage (i) des zuletzt veröffentlichten HANDELSPREIS.

Zusätzlich zur untertägigen Berechnung wird an jedem INDEXGESCHÄFTSTAG der Schlusstand des INDEX berechnet. Der Schlusstand ergibt sich aus den SETTLEMENTPREISEN der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN, an denen diese INDEXMITGLIEDER notiert sind.

1.5. LIZENZIERUNG

Lizenzen zur Nutzung des INDEX als Underlying für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte können von SOLACTIVE an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergeben werden.



2. INDEXZUSAMMENSETZUNG

Der INDEXADMINISTRATOR überprüft an jedem INDEXDETERMINATIONSTAG die Zusammensetzung des INDEX.

Dem neuen INDEXMITGLIED wird eine Gewichtung zugewiesen, wie in Abschnitt 2.3 beschrieben.

Das neue Indexmitglied wird als ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHER KONTRAKT bezeichnet.

2.1. AUSWAHL DER INDEXMITGLIEDER

Der Index rollt in jedem Monat einer Indexanpassung in einen im Voraus definierten Kontrakt.

Der Roll erfolgt von dem AKTUELL MAßGEBLICHER KONTRAKT in den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHER KONTRAKT.

Eine Indexanpassung erfolgt in den folgenden Monaten:

Februar: Roll des Kontrakts mit Fälligkeit im April in den Kontrakt mit Fälligkeit im Juni.

April: Roll des Kontrakts mit Fälligkeit im Juni in den Kontrakt mit Fälligkeit im August.

Juni: Roll des Kontrakts mit Fälligkeit im August in den Kontrakt mit Fälligkeit im Dezember.

Oktober: Roll des Kontrakts mit Fälligkeit im Dezember in den Kontrakt mit Fälligkeit im Februar des Folgejahres.

Dezember: Roll des Kontrakts mit Fälligkeit im Februar in den Kontrakt mit Fälligkeit im April.

In allen anderen Monaten findet keine Indexanpassung statt.

Die Festlegung des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHER KONTRAKTS erfolgt ausschließlich regelbasiert und der INDEXADMINISTRATOR kann keine Ermessensentscheidungen treffen.

2.2. GEWICHTUNG DER INDEXMITGLIEDER

An jedem INDEXDETERMINATIONSTAG wird dem gemäß 2.1. ausgewähltem INDEXMITGLIED/ ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHER KONTRAKT ein Zielgewicht von 100% zugewiesen.



3. ROLLVORGANG

Bei der Nachbildung eines dauerhaften Investments wird für den Index der über den auslaufenden Kontrakt fiktiv investierte monetäre Gegenwert über den neuen Kontrakt reinvestiert. Dieser Vorgang wird als „Rollvorgang“ bezeichnet. Die SETTLEMENTPREISE des AKTUELL MAßGEBLICHEN KONTRAKT und des nächst zu investierenden Kontrakts können sich in der Regel unterscheiden. Anders ausgedrückt haben auf den gleichen Rohstoff definierte Kontrakte mit unterschiedlichen zukünftigen Fälligkeitsterminen einen unterschiedlichen SETTLEMENTPREIS. Ist der AKTUELL MAßGEBLICHE KONTRAKT im Vergleich zum nächst zu investierenden Kontrakt billiger, kann der bei der Nachbildung über den Kontrakt fiktiv investierte Gegenwert durch den Rollvorgang in den teureren Kontrakt nur in eine kleinere Menge reinvestiert werden. Für den jeweiligen Index ergibt sich in dem Fall eine niedrigere INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE. Im entgegengesetzten Fall ergibt sich bei der Nachbildung für den jeweiligen Index nach dem Rollvorgang in einen dann billigeren Kontrakt eine höhere INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, da durch den Rollvorgang in den dann billigeren Kontrakt in eine größere fiktive Menge investiert wird. Daher kann die gewählte Rollstrategie, d.h. die Auswahl des als nächsten zu investierenden Kontrakts, Einfluss auf die Entwicklung des fiktiven Investments.

3.1. ORDENTLICHER ROLLVORGANG

Um die neue Selektion des INDEXMITGLIEDS (gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.1 und 2.2) im INDEX umzusetzen, wird der INDEX über die ROLLPERIODE nach GESCHÄFTSSCHLUSS angepasst.

Die Anpassung berücksichtigt die am INDEXDETERMINATIONSTAG bestimmten Gewichtungen.

4. BERECHNUNG DES INDEX

4.1. INDEXFORMEL

Die Berechnung des INDEX erfolgt am jedem INDEXGESCHÄFTSTAG t gemäß der folgenden Formel:

Falls INDEXGESCHÄFTSTAGE t nicht auf den zweiten bis fünften Tag der ROLLPERIODE fällt:

$$Index_t = Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{aktuell} * Kontraktpreis_t^{aktuell}$$

$Index_t$: Wert des Index an INDEXGESCHÄFTSTAG t



$Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{aktuell}$: INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, bestimmt am INDEXGESCHÄFTSTAG t-1, die der Index im AKTUELL MAßGEBLICHEN KONTRAKT hält

$Kontraktpreis_t^{aktuell}$: SETTLEMENTPREIS des aktuellen Kontrakts an INDEXGESCHÄFTSTAG t.

Falls INDEXGESCHÄFTSTAG t auf den zweiten bis fünften Tag der ROLLPERIODE fällt:

$$Index_t = Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{aktuell} * Kontraktpreis_t^{aktuell} + Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{neu} * Kontraktpreis_t^{neu}$$

$Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{neu}$: INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, bestimmt am INDEXGESCHÄFTSTAG t-1, die der Index im ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN KONTRAKT hält

$Kontraktpreis_t^{neu}$: SETTLEMENTPREIS des neuen Kontrakts an INDEXGESCHÄFTSTAG t

Während der Rollperiode werden die Anteile des AKTUELL MAßGEBLICHEN KONTRAKTS und des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN KONTRAKTS folgenderweise angepasst, sodass die Zielgewichtung des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN KONTRAKTS von 100% am Ende der ROLLPERIODE erreicht wird:

$$Indexwarenpartizipationsrate_t^{aktuell} = \frac{Index_t * (1 - 0.2 * i)}{Kontraktpreis_t^{aktuell}}$$

$$Indexwarenpartizipationsrate_t^{neu} = \frac{Index_t * (0.2 * i)}{Kontraktpreis_t^{neu}}$$

für jeden Tag $i = 1, \dots, 5$ der ROLLPERIODE.

Während der ROLLPERIODE werden demnach jeden Tag 20% des Gewichts des AKTUELL MAßGEBLICHEN KONTRAKTS in den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN KONTRAKT gerollt.

Am ersten Tag nach Ende der Rollperiode wird der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN KONTRAKT zum AKTUELL MAßGEBLICHEN KONTRAKTS.

Sollte an einem Tag der ROLLPERIODE eine Marktstörung auftreten, so wird der Index nach Geschäftsschluss nicht angepasst. Das Gewicht, welches an diesem Tag hätte gerollt werden sollen, wird stattdessen zusätzlich am folgenden INDEXGESCHÄFTSTAG gerollt, an dem keine Marktstörung festgestellt wird. D.h. die ROLLPERIODE wird nur dann verlängert, wenn eine Marktstörung am letzten Tag der ROLLPERIODE auftritt.

Die maximale Verlängerung einer ROLLPERIODE ist auf fünf HANDELSGESCHÄFTSTAGE begrenzt. Sollte der Rollvorgang bis zum Ende dieser verlängerten Rollperiode nicht abgeschlossen sein, wird auf Basis der



SETTLEMENTPREISE am Indexbewertungszeitpunkt des fünften HANDELSGESCHÄFTSTAGES durch den Indexsponsor für die Maßgeblichen Indexkontrakte ein SETTLEMENTPREIS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Rolle in den Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt und die Festlegung der zugehörigen INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE erfolgt dann zum Indexbewertungszeitpunkt dieses HANDELSGESCHÄFTSTAGS auf Basis dieser durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten SETTLEMENTPREISE. Zusätzlich wird die verlängerte Rollperiode zu diesem Zeitpunkt beendet. Die fortgesetzte Feststellung einer Marktstörung und damit Einzelindexstörung bleibt von dieser Umsetzung unberührt.

4.2. RECHENGENAUIGKEIT

Der Stand des INDEX wird auf zur Veröffentlichung auf 3 Dezimalstellen gerundet. HANDELSPREISE werden auf sechs Dezimalstellen gerundet. Jedwede andere Kennzahl, welche zur Berechnung des Index oder zur Bestimmung des neuen Kontrakts Verwendung findet, wird ungerundet in den entsprechenden Berechnungen berücksichtigt.

4.3. NEUBERECHNUNG

SOLACTIVE unternimmt größtmögliche Anstrengungen, ihre Indizes präzise zu berechnen und zu pflegen. Aus verschiedensten (internen oder externen) Gründen kann es jedoch zu Fehlern im Berechnungsprozess kommen, sodass diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. SOLACTIVE ist bestrebt, alle festgestellten Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist und welche grundlegenden Maßnahmen zu ergreifen sind, richtet sich grundsätzlich nach der Art des Fehlers und den Zeitpunkt seiner Feststellung und ist in der durch Verweis einbezogenen Solactive Correction Policy (Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung) festgelegt, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/correction-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

4.4. MARKTSTÖRUNG

In Phasen von Marktstress berechnet SOLACTIVE ihre Indizes nach festgelegten und abschließenden Regelungen, die in der durch Verweis einbezogenen Solactive Disruption Policy (Richtlinie für die Indexberechnung in Phasen von Marktstress) aufgeführt sind, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/disruption-policy/> (lediglich in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Solche Phasen von Marktstress können aus den unterschiedlichsten Gründen auftreten, führen in der Regel jedoch zu Fehlern oder Verzögerungen bei der Bestimmung der Preise für ein oder mehrere INDEXMITGLIEDER. Die Berechnung des INDEX kann in Zeiten illiquider oder fragmentierter Märkte sowie in Phasen von Marktstress eingeschränkt oder beeinträchtigt sein.



Zusätzlich zu den in der Disruption Policy aufgeführten Punkte liegt eine Marktstörung dann vor, wenn

- a) an einem INDEXGESCHÄFTSTAG einer der für die Bestimmung des Indexlevels relevanten Kontrakte einen vom Handelsplatz definierten Limitpreis aufweist („Limit-Up“, oder „Limit-Down“)
- b) an einem INDEXDETERMINATIONSTAG einer der Kontrakte des Indexkontraktuniversum einen Limitpreis aufweist („Limit-Up“, oder „Limit-Down“)



5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1. ERMESSENSAUSÜBUNG

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des INDEX sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

5.2. ÜBERPRÜFUNG DER INDEXMETHODIK

Die Methodik des INDEX wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des INDEX verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite von SOLACTIVE unter der Rubrik „Announcements“ (<https://www.solactive.com/news/announcements/>) bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des INDEX ist in diesem LEITFADEN angegeben.

5.3. ÄNDERUNGEN DER BERECHNUNGSMETHODIK

Die Anwendung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Berechnungsmethodik durch den INDEXADMINISTRATOR ist endgültig und verbindlich. Der INDEXADMINISTRATOR hat bei der Zusammenstellung und Berechnung des INDEX die vorstehend beschriebene Methodik anzuwenden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bedingt durch das Marktumfeld oder aus (aufsichts-)rechtlichen, finanziellen oder steuerlichen Gründen Änderungen an dieser Methodik vorgenommen werden müssen. Der INDEXADMINISTRATOR kann zudem auch Änderungen an den Bedingungen des INDEX und der zur Berechnung des INDEX angewandten Methodik vornehmen, sofern er dies als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehler zu korrigieren oder fehlerhafte Bedingungen zu berichtigen oder zu vervollständigen. Der INDEXADMINISTRATOR ist nicht verpflichtet, Informationen zu entsprechenden Modifikationen oder Änderungen bereitzustellen. Ungeachtet der Modifikationen und Änderungen ergreift der INDEXADMINISTRATOR angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik übereinstimmende Berechnungsmethodik angewandt wird.



5.4. BEENDIGUNG DES INDEX

SOLACTIVE unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität ihrer Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt SOLACTIVE einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.2 „Überprüfung der Indexmethodik“) mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des INDEX unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom Index zu messende oder abzubildende Markt oder die wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des Index nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der Index nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

SOLACTIVE verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen werden, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/termination-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

5.5. AUFSICHT

Ein Aufsichtskomitee, das sich aus Mitarbeitern von SOLACTIVE (und ggf. ihren Tochtergesellschaften) zusammensetzt (das „AUFSICHTSKOMITEE“) ist für Entscheidungen hinsichtlich Änderungen der Regeln des INDEX verantwortlich. Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des LEITFADENS führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem AUFSICHTSKOMITEE vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.



6. DEFINITIONEN

„AUF SICHTSKOMITEE“ hat die dieser Definition in Abschnitt 5.5 zugewiesene Bedeutung.

„BENCHMARK-VERORDNUNG“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BMR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BÖRSE“ ist in Bezug auf den INDEX und jedes INDEXMITGLIED die jeweilige Börse, an der das INDEXMITGLIED notiert ist, wie gemäß den Regeln in Abschnitt 2 bestimmt; im konkreten Fall die New York Commodity Exchange (COMEX; MIC: XCEC)

„EINFÜHRUNGSTAG“ hat die dieser Definition in Abschnitt 1.3 zugewiesene Bedeutung.

„GESCHÄFTSSCHLUSS“ bezeichnet den Zeitpunkt der Berechnung des Schlusstands des INDEX, wie in Abschnitt 1.4 beschrieben.

„HANDELSGESCHÄFTSTAG“ ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 24. Dezember, 25. Dezember und 31. Dezember. Ein Tag, an dem die New York Commodity Exchange (MIC: XCEC) nicht für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet ist, ist kein HANDELSGESCHÄFTSTAG.

Der „HANDELSPREIS“ ist in Bezug auf ein INDEXMITGLIED und einen INDEXGESCHÄFTSTAG der zuletzt veröffentlichte Preis, zu dem ein INDEXMITGLIED an der jeweiligen BÖRSE gehandelt wurde.

„LEITFADEN“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEX“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXADMINISTRATOR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXDETERMINATIONSTAG“ ist der sechst letzte HANDELSGESCHÄFTSTAG jedes Monats, vorbehaltlich einer Marktstörung. Wird am sechst letzten HANDELSGESCHÄFTSTAG eines Monats eine Marktstörung festgestellt, so verschiebt sich der INDEXDETERMINATIONSTAG auf den nächst möglichen HANDELSGESCHÄFTSTAG, an welchen keine Marktstörung festgestellt wurde.

„INDEXMITGLIED“ ist jeder im INDEX enthaltene Kontrakt.

„INDEXGESCHÄFTSTAG“ ist jeder HANDELSGESCHÄFTSTAG, an dem keine Marktstörung festgestellt wird.

„INDEXWÄHRUNG“ ist die in der Spalte „Währung“ in der Tabelle in Abschnitt 1.2 angegebene Währung.

INDEXWARE“ bezeichnet den Rohstoff, auf den sich der Einzelindex bezieht. Vorbehaltlich einer Anpassung der Indexzusammensetzung handelt es sich um den folgenden Rohstoff:

Indexware	Rohstoffspezifikation	Menge pro Rohstoff-Terminkontrakt
Gold	LMBA Standard	100 Feinunze



„INDEXWARENANPASSUNGSEREIGNIS“ bezeichnet den Eintritt und die Feststellung eines der folgenden Szenarien durch den Indexsponsor:

- a) Der Maßgebliche Handelsplatz ändert den Preisberechnungsmechanismus für die Indexware,
- b) Der Inhalt und/oder die Zusammensetzung der Indexware ändert sich,
- c) Der Maßgebliche Handelsplatz nimmt sonstige Anpassungen in Bezug auf die Indexware vor.

„INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE“ bezeichnet den Anteil, bzw. die fiktive Menge der jeweiligen Indexware, auf die sich der Index bezieht.

„“

„ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT“ ist ein standardisiertes, börslich gehandeltes Warendermingeschäft, welchem ein Rohstoff zugrunde liegt. Ein Warendermingeschäft ist ein beidseitig bindender Vertrag, welcher es ermöglicht, eine bestimmte Menge und Qualität der zugrundeliegenden Ware zu einem bei Geschäftsabschluss festgelegten Preis zu erwerben, wobei die Abnahme bzw. Zahlung der Ware erst zu einem späteren Termin erfolgt. Der Einzelindex bezieht sich auf bestimmte Rohstoff-Terminkontrakte.

„ROLLPERIODE“ ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem REBALANCETAG bis (einschließlich) zum Ende der nächstfolgenden 4 INDEXGESCHÄFTSTAGE (zur Klarstellung: der ROLLPERIODE erstreckt sich insgesamt auf 5 INDEXGESCHÄFTSTAGE).

„SOLACTIVE“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„STARTDATUM“ hat die dieser Definition in Abschnitt 1.3 zugewiesene Bedeutung.

Der „SETTLEMENTPREIS“ ist in Bezug auf ein INDEXMITGLIED und einen INDEXGESCHÄFTSTAGE der von der Börse am Ende des Börsentages zur Kontraktbewertung festgestellte Preis.

KONTAKT

Solactive AG
German Index Engineering

Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 (0) 69 719 160 00

Fax: +49 (0) 69 719 160 25

E-Mail: info@solactive.com

Webseite: www.solactive.com

© Solactive AG